

Vorlage Nr. IV/50/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Änderung der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

A Problem

Gemäß § 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO) vom 27.01.2016 in der aktuellen Fassung setzt der Magistrat die maximale Aufnahmekapazität der Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I gesondert fest, wenn die räumlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der in der Anlage zum § 18 AufnahmeVO festgesetzten Raumbedarfe, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung, die Ausschöpfung der Regelklassengröße gemäß AufnahmeVO nicht zulässt.

In Anwendung dessen, hat der Magistrat die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und dessen Anlagen zuletzt in seiner Sitzung vom 12.02.2020 beschlossen (siehe Anlage 1).

Im Jahr 2021 wurden die Schulsozialstufen der Schulen in Bremerhaven auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen neu berechnet. Die berechneten Schulsozialstufen ergeben die Abschläge von der Regelklassengröße, die aufgrund der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft vorgenommen werden. In der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten sind die sich ergebenden Klassengrößen festzusetzen.

Die Neuberechnung der Schulsozialstufen soll zukünftig jährlich erfolgen. Die Klassengrößen sind folglich jährlich vom Magistrat zu beschließen.

Die jeweiligen Schulsozialstufen und die sich daraus ergebenden Abschläge, sollen ferner in der Anlage 1 zur Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten ausgewiesen werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine größtmögliche Transparenz.

Die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten enthält weitere Änderungen bzw. Ergänzungen, die eine größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Klassengrößen gewährleisten.

In der Anlage 1 zur Richtlinie, werden die jeweiligen Abschläge von der Regelklassengröße (Abschläge aufgrund kleiner Räume, des Sozialfaktors, der Inklusion und der Maximalgröße bei W+E-Klassen), ggf. notwendige Aufschläge für die Einhaltung einer Mindestklassengröße und die Zügigkeit für jeden Schulstandort nun gesondert aufgeführt. Dadurch wird ebenfalls die jeweilige Gesamtkapazität sowie die Kapazitäten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen einzeln abgebildet. Die Anlage 2 zur Richtlinie wurde für eine bessere Übersicht inhaltlich gekürzt.

Die bereits bestehenden Regelungen der Richtlinie wurden entsprechend der Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 zur Richtlinie konkretisiert (Nr. 1, 3, 4 und 5). Zudem wurden in der Richtlinie weitere Erläuterungen bezüglich der Aufnahmekapazitäten und -modalitäten (Nr. 2 und 6 der neuen Fassung) ergänzt. Grundlegende inhaltliche Änderungen wurden in der Richtlinie nicht vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, die Zügigkeit der einzelnen Schulen entsprechend der Angaben in der Anlage 1 zur Richtlinie einzuhalten. Sollten sich im Zuge des Einschulungsverfahrens oder im

Übergangsverfahren von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe ergeben, dass die Anzahl der Klassenverbände aufgrund einer zu geringen oder zu hohen Anzahl an Schülerinnen und Schülern anzupassen ist, werden diese Änderungen im Rahmen eines Rundschreibens vorgenommen und veröffentlicht.

B Lösung

Der Magistrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und dessen Anlagen und hebt die bisher gültige Richtlinie vom 12.02.2020 auf.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Auswirkungen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Mitbestimmungsgremien werden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und dessen Anlagen und hebt die bisher gültige Richtlinie vom 12.02.2020 auf.

Frost
Stadtrat

Anlagen

Anlage 1: Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und –modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 12.02.2020

Anlage 2: Richtlinie Aufnahmekapazitäten und –modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 19.01.2022

Anlage 3: Anlage 1 zur Richtlinie

Anlage 4: Anlage 2 zur Richtlinie